

GEHR PEEK[®]
GEHR PEEK-30GF[®]
GEHR PEEK-mod[®]
GEHR PEEK-30CF[®]

1. Hersteller

GEHR GmbH
 Casterfeldstraße 172
 68219 Mannheim
 Deutschland
 Tel. +49 621 8789-0
 Fax +49 621 8789-200
Info@gehr.de
www.gehr.de

2. Produktbeschreibung

Erzeugnis:	Technisches Halbzeug
Kurzzeichen	PEEK, PEEK-30GF, PEEK-mod, PEEK-30CF
Charakterisierung	Thermoplastischer Kunststoff
Hauptbestandteile	Polyetheretherketon ggf. Pigmente, Glas- oder Kohlefasern, Stabilisatoren und Additive
Kennzeichnungspflichtige Bestandteile	keine
Klassifizierung nach REACH	Erzeugnis

3. Eigenschaften

Form / Zustand	Rundstäbe, Platten / fest
Farbe	natur, schwarz
Geruch	geruchlos
Dichte	1,30 – 1,55 g/cm ³
Schmelzbereich	> 330 °C
Zündtemperatur	> 590 °C
Wasserlöslichkeit	unlöslich
Gefahren	keine besondere Gefahren für Mensch und Tier
Zu vermeidende Stoffe	starke und/oder oxidierende Säuren

4. Handhabung und Lagerung

Bearbeitung	Das Halbzeug kann mit handelsüblichen Maschinen und Werkzeugen bearbeitet werden. Vor der Bearbeitung sollte das Produkt mindestens 24 h im Normklima gelagert werden. Späne sind während der Bearbeitung zu entfernen um einer Rutschgefahr vorzubeugen. Örtliche Arbeitsplatzbezogene Staubgrenzwerte sind zu berücksichtigen. Für eine geeignete Absaugung bzw. Entlüftung an den Bearbeitungsmaschinen ist zu sorgen. Eine Schutzbrille ist während der spanenden Bearbeitung zu tragen. Allgemeine Staubgrenzwerte: A-Staub (3 mg/m ³ ; TRGS 900; DE); E-Staub (10 mg/m ³ ; TRGS 900; DE).
Lagerung	Die Halbzeuge sollten vor von außen einwirkenden Schädigungen geschützt werden. Direkte Sonneneinstrahlung, UV-Strahlen, ionisierende Strahlungen, Chemikalienkontakt, usw. sollten vermieden werden.
Schutzmaßnahmen	Die allgemeinen industriellen Sicherheitsempfehlungen sollten berücksichtigt werden. Eine thermische Schädigung sollte bei der Bearbeitung vermieden werden.

5. Hinweise zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel	Wasser, Schaum, Trockenmittel
Mögliche Verbrennungsprodukte	Kohlendioxid (CO ₂), Kohlenmonoxid (CO). Die Entstehung weiterer Spalt- und Oxidationsprodukte hängt von den Brandbedingungen ab. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftiger Stoffe nicht auszuschließen.
Besondere Schutzausrüstung	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Hinweise	Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser entsprechend behördlichen Vorschriften entsorgen.

6. Entsorgung

EU-Abfallkatalog	Nicht verunreinigtes Material (Abschnitte und Abfall) ist gemäß dem europäischen Abfallkatalog (EAK) nicht als gefährlich eingestuft. Folgende Abfallschlüsselnummern können u.a. verwendet werden: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">070213</td> <td>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA),</td> </tr> <tr> <td>120105</td> <td>Kunststoffspäne und -drehspäne</td> </tr> <tr> <td>160119</td> <td>Kunststoff, Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen,</td> </tr> <tr> <td>170203</td> <td>Kunststoff, Bau- und Abbruchabfälle,</td> </tr> <tr> <td>200139</td> <td>Kunststoff aus Siedlungsabfälle</td> </tr> </table>	070213	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA),	120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	160119	Kunststoff, Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen,	170203	Kunststoff, Bau- und Abbruchabfälle,	200139	Kunststoff aus Siedlungsabfälle
070213	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA),										
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne										
160119	Kunststoff, Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen,										
170203	Kunststoff, Bau- und Abbruchabfälle,										
200139	Kunststoff aus Siedlungsabfälle										
Restmüll	Die Möglichkeit einer Wiederverwertung ist zu prüfen. Das Material kann unter Beachtung der örtlichen Vorschriften wie Hausmüll abgelagert oder einer geeigneten Verbrennungsanlage zugeführt werden. Der Werkstoff enthält keine Pigmente oder Stabilisatoren auf Kadmiumbasis. Er ist nicht biologisch abbaubar, stellt aber, aufgrund derzeitiger Kenntnisse, keine negative Effekte für die Umgebung dar.										

7. Kennzeichnung und Vorschriften

Kennzeichnung gemäß EEC-Richtlinien	nicht Kennzeichnungspflichtig
Sonstige Richtlinien	keine
Transportvorschriften	kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

8. Sonstige Angaben

Gemäß der EG-Richtlinie 1907/2006/EG (REACH), handelt es sich bei unseren Halbzeugen um Erzeugnisse, die nicht registrierungspflichtig sind. Die europäische Verordnung (EV) über Chemikalien, die am 01. Juni 2007 in Kraft getreten ist, schreibt Sicherheitsdatenblätter (SDB) nur für gefährliche Stoffe und Präparate vor. Unsere Produkte sind nach REACH jedoch Erzeugnisse, daher gilt keine SDB-Vorschrift.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf unsere derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Halbzeuge in eigener Verantwortung zu beachten.